

## Häufig gestellte Fragen zum Konjunkturpaket II in Sachsen-Anhalt

Hier finden Sie eine Liste der Fragen, die uns am häufigsten gestellt werden:

Stand: **21.09.2009**

[Allgemeine bereichsübergreifende Fragen](#) [Seite 1](#)

### Fragen zu den einzelnen Förderbereichen des ZulnvG:

[Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur](#) [Seite 4](#)

[Schulinfrastruktur \(insbesondere energetische Sanierung\)](#) [Seite 5](#)

[Städtebau \(ohne Abwasser und ÖPNV\)](#) [Seite 6](#)

[Ländliche Infrastruktur \(ohne Abwasser und ÖPNV\)](#) [Seite 7](#)

[Sonstige Infrastrukturinvestitionen](#) [Seite 8](#)

### Allg. bereichsübergreifende Fragen **Antworten**

Durch wen werden die Formulare "Sammelanmeldung", „Anlage Einzelmaßnahme“ und „Mittelabruf“ unterschrieben?

Durch den Hauptverwaltungsbeamten, in der Funktion eines Oberbürgermeisters, hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat oder Leiter einer Verwaltungsgemeinschaft. Nicht jedoch durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde.

Muss die abschließende Stellungnahme der Kommunalaufsicht bei den kommunalen Schulträgern vorliegen, bevor der Antrag auf Bewilligung von Mitteln aus der Schulinfrastrukturpauschale zu einzelnen Schulprojekten bei der IB eingereicht werden kann?

Grundsätzlich ja, aber um die Zielsetzung des Programms zu erfüllen, wird eine zeitnahe Umsetzung der Bau-/ Investitionsvorhaben angestrebt (möglichst in den schulfreien Zeiten, z.B. nächsten Ferien). Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung ist das Kultusministerium damit einverstanden, dass - soweit eine kommunalaufsichtliche Zustimmung kurzfristig nicht erreichbar ist - zunächst auf die Vorlage der kommunalaufsichtlichen Zustimmung bei der Antragstellung verzichtet wird. Der IB können die Projektanträge bereits dann zugeleitet werden, wenn bis auf diese Zustimmung alle übrigen maßgeblichen Grundlagen, Beschlüsse und Erklärungen zu dem Vorhaben vorliegen. Die erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. die Bestätigung, dass die kommunalaufsichtliche Stellungnahme positiv ist, muss spätestens zusammen mit der ersten Mittelanforderung vom Zuwendungsempfänger bei der IB vorgelegt werden. Einen entsprechenden Vorbehalt wird die IB in diesen Fällen bei der Bewilligung aussprechen.

Was bedeutet das Ministerschreiben des Kultusministeriums (MK) im Verfahren zur Umsetzung des Förderprogramms?

Nachdem das Kabinett mit Kabinettsbeschluss vom 31.03.2009 die Verteilung der Mittel aus dem K II beschlossen hat, sind mit **Ministerschreiben des MK vom 08.04.2009** die kommunalen Schulträger über die Höhe und den Zweck der Förderung unterrichtet worden. Mit dem Schreiben ist trägerkonkret mitgeteilt worden, in welcher Höhe und für welchen Zweck die Pauschalmittel für die Schulinfrastruktur ausgereicht und in eigener Verantwortung der Träger verwendet werden können.

Wie ist das Schreiben rechtlich einzuordnen?

Im verwaltungsrechtlichen Sinne kann das Schreiben vom 08.04.2009 als Zusicherung nach § 38 Abs. 2 und 3 VwVfG eingeordnet werden. Es schafft im Ergebnis Vertrauensschutz und im schriftlich geäußerten Umfang Planungssicherheit bei den Empfängern. Mit diesem Schreiben ist **MK das erste Ressort**, das zu diesem Zeitpunkt in einer inhaltlich verbindlichen Form Zusagen über Fördermittel gibt und zu konkretem Handeln aufgefordert hat. Mit Blick auf die an anderer Stelle (Gem. RdErl. der Landesregierung, Anlage 1) ausgesprochene Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (zeitlich nach dem 27.01.2009) liegen für die kommunalen Schulträger die wesentlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Umsetzung vor.

Welche konkreten Handlungen können auf der Grundlage des MK-Schreibens vom 08.04.2009 eingeleitet werden, um rechtzeitig und früh an die Mittel zu kommen?

Mit dem Schreiben vom 08.04.2009 sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Förderung den Empfängern bekannt gegeben worden. Die zur Durchführung der Investitionen erforderlichen Planungen (Bauplanungen, Gremienbeteiligungen, Ausschreibungen) können spätestens seit diesem Zeitpunkt vorgenommen werden und finanzwirksam ab dem 27.01.2009 abgerechnet werden.

Auf dieser Grundlage können die kommunalen Träger die kommunalrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung schaffen (konkrete Vorhaben und damit verbundene Eigenanteilsicherung über Nachtragshaushalte oder auf anderem Wege).

Wie umfassend wird bei der Investitionsbank (IB) geprüft und ist mit einer langen Genehmigungsdauer zu rechnen?

Die IB hat die erforderlichen Hinweise und Regelungen zum Anmeldeverfahren auf ihren Internetseiten elektronisch ausfüllbar eingestellt. Mit dem Hinweis „**ab sofort**“ soll deutlich gemacht werden, dass die kommunalen Schulträger jetzt zügig die geplanten Vorhaben anmelden können, auch wenn beispielsweise die Bestätigung der Kommunalaufsicht noch nicht vorliegt.

Gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns?

Soweit die Maßnahme nicht vor dem 27.01.2009 begonnen wurde, gilt die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt. **Hinweis:** Als Vorhabensbeginn zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Können die Pauschalen des Kultusministeriums mit denen des Innenministeriums kombiniert und kumuliert werden?

Ja, Pauschalen des Konjunkturpaketes II können miteinander kombiniert verwendet werden.

Bis wann müssen die Maßnahmen angemeldet werden?

Eine Anmeldung für die Maßnahmen des Kultusministeriums muss bis zum **30.06.2009** erfolgen – die Maßnahmen des Innenministeriums haben einen abweichenden Anmeldetermin bis zum 31.12.2009.

In begründeten Einzelfällen können nach Abstimmung mit der IB die Antragsunterlagen nachgereicht werden.

Sind Kreditaufnahmen bei der IB auch dann möglich, wenn der Kommune einerseits die Eigenmittel wegen der Zusätzlichkeit fehlen, ein HKK zur Zeit aber nicht beschlossen werden musste?

Ja, nach Abschnitt III Abs. 3 der Ergänzenden Verfahrensregelungen (Anlage 2 zum Gem. Rd.Erl. der Staatskanzlei und der Ministerien vom 24.4.2009).

Darf die Kommune mit Maßnahmen beginnen, bevor die IB von der Kommune beantragte oder noch zu beantragende Kredite bewilligt hat?

Soweit grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach der Ziff. V.2 der Ergänzenden Verfahrensregelungen vorliegen, kann die Maßnahme bereits begonnen werden.

Ist eine Investitionsmaßnahme förderfähig, die bereits in einem bestandskräftigen Haushalt enthalten war, aber auf Grund des Wegfalls eingeplanter Deckungsmittel nicht mehr zur Ausführung kommen konnte? Kann diese Maßnahme nunmehr als K II-Maßnahme durchgeführt werden?

Ja, soweit es sich bei dem Wegfall eingeplanter Deckungsmittel um von der Kommune eingeplante Fördermittel handelt und dieser von der Kommune nicht beeinflussbar war und nicht zu vertreten ist.

Müssen die Kommunen die Zusätzlichkeit einer Investitionsmaßnahme sowohl vorhabensbezogen als auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben nachweisen?

Nein, die Kommune hat die Zusätzlichkeit nur vorhabensbezogen nachzuweisen.

Ist eine Ersatzbeschaffung einer Feuerwehdrehleiter möglich?

Ja, da es sich um eine Aufwendung zum Erwerb einer beweglichen Sache handelt (vgl. Erläuterungen des Bundes zu wichtigen Begriffen des ZulnvG von Ende Mai 2009).

Kann eine Kommune sich mit ihrer kommunalen Investitionspauschale an einer Investitionsmaßnahme einer Nachbarkommune nach K II beteiligen?

Ja, z. B. bei einer Beteiligung an der Dachdämmung eines Turnhallenanbaues.

Sind die Kosten für ein aufzustellendes Bauschild förderfähig?

Ja.

Können K II-Mittel mit dem Marktanzreizprogramm zum Einsatz regenerativer Energien des Bundes kombiniert werden?

Nein wegen des Doppelförderungsverbot, es sei denn, es könnten abgegrenzte separat mit Bundesfördermitteln oder K II-Mitteln finanzierbare Bau-/Investitionsabschnitte gebildet werden.

Nach einer Ausschreibung werden von der kommunalen Investitionspauschale weniger Mittel als geplant benötigt. Können die verbliebenen Mittel für neue K II – Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden?

Ja.

## Förderbereich § 3 Abs. 1 Nr. 1a Zukunftsinvestitionsgesetz

### Fragen zu Einrichtungen der früh-kindlichen Infrastruktur

### Antworten

Ist der Einbau von Vorsatzrollos/ Jalousien der Fenster von Kindertageseinrichtungen förderfähig?

Ja.

Sind Sanierungsarbeiten möglich wie:

- Fliesenlegearbeiten,
- Elektroarbeiten,
- Heizungsarbeiten,
- Austausch Heizkessel,
- Sanitärräume zzgl. Einrichtung,
- Erneuerung Eingangsbereich und Eingangstür einer KITA.

Ja, soweit es sich nicht um bloße Unterhaltungsmaßnahmen (bloße Reparaturen, Sicherstellung des alten Zustandes) handelt.

Ist die Dämmung der Außenwand einer KITA förderfähig?

Ja.

Ist die Schaffung von zusätzlichen Räumen in den Einrichtungen u. deren Erstausrüstung (Möbel) förderfähig?

Ja.

Können Möbel für eine KITA angeschafft werden?

Ja.

Ist die Erweiterung eines Zaunes um den Spielplatz einer KITA förderfähig?

Ja.

Ein freier Träger will den Eigenanteil (12,5 %) an Stelle der Kommune erbringen – darf er?

Nein. Nach § 6 des ZulnvG teilen sich das öffentliche Finanzierungsvolumen der Bund zu 75 % und die Länder einschließlich Kommunen zu 25 %.

Der Beitrag des freien Trägers (laut Kabinettsentscheidung 12,5 % - u. E. zu lesen: mindestens 12,5 % des Investitionsvolumens) ist wie andere Drittmittel vorab zu berücksichtigen. In diesen Fällen unterscheidet sich somit das Investitionsvolumen vom öffentlichen Finanzierungsvolumen.

Ist die Kommune Eigentümer der zu sanierenden Gebäude und der freie Träger nicht zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen verpflichtet, braucht der freie Träger den Eigenanteil von 12,5 % nicht zu erbringen.

Ein freier Träger will den Zuwendungsbescheid direkt von der IB erhalten – darf er?

Nein, da die Kommune der „Ansprechpartner“ ist. Im ZulnvG ist von den Investitionen von Kommunen und Ländern die Rede und für den Bundesrechnungshof (BRH) ein Prüfungsrecht (nur) bei Ländern und Kommunen festgelegt.

Eine Kommune will den Anteil für den freien Träger trotz Genehmigung des Vorhabens nicht erbringen – muss sie? Was, wenn sie nicht kann oder will?

Nach der Entscheidung des Kabinetts hat die Kommune bei kommunalbezogenen Vorhaben die Hälfte der 25 %igen Kofinanzierung sicherzustellen. Erbringt sie diesen Anteil nicht, scheitert das Vorhaben.

Kann die Kommune den Anteil des freien Trägers als kommunalen Anteil ausweisen?

Nein. Das wäre eine Umgehung des § 6 des ZulnvG, der fordert, dass die 25 %ige Kofinanzierung des 75 %igen Bundesanteils in voller Höhe durch Land einschließlich Kommunen erfolgt.

Eine Kommune will die Fördermittel und den Eigenanteil an den freien Träger zur Bewirtschaftung weiterreichen – darf sie?

Ja.

## Förderbereich § 3 Abs. 1 Nr. 1b Zukunftsinvestitionsgesetz

### Fragen zur Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)

### Antworten

Welche Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Schulinfrastruktur, kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung sind auch förderfähig, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird?

Aus KII-Mitteln sollen vorrangig Maßnahmen mit dem Ziel einer energetischen Sanierung gefördert werden. Darüber hinaus können gemäß Anlage 3 des Gemeinsamen Runderlasses der Landesregierung auch andere Investitionsvorhaben förderfähig sein. Insgesamt muss derzeit bei der Durchführung anderer Investitionsmaßnahmen jedoch immer sichergestellt werden, dass der energetischen Sanierung weiter eine prägende Bedeutung zukommt.

Für alle Investitionsvorhaben, die **nach** der Änderung von Art. 104b Grundgesetz begonnen oder beendet werden, ändern sich die Förderinhalte wie folgt:

Es können ebenfalls Funktionalinvestitionen (Investitionen, die für die Absicherung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes unter Beachtung baurechtlicher, gesundheits- und arbeitschutzrechtlicher sowie hygienischer Vorschriften zwingend erforderlich sind) und die der Beseitigung gravierender Bau-schäden dienen, durchgeführt werden.

Beispiele dafür sind:

- Sanierung der sanitären Anlagen;
  - Erweiterung der Raumkapazität (z. B. zusätzliche Unterrichtsräume, Aula);
  - Gestaltung von Außenanlagen, Gestaltung des Schulhofes einschl. Spielplatz;
  - behindertengerechte Erschließung von Gebäuden;
  - unterrichts- oder fachbezogene Ausstattungsmaßnahmen (Computer, Fachkabinette, fachtechnische Ausstattung von Berufsschulen), Sporthalle (Sportgeräte);
- Darüber hinausgehende Ausstattungsmaßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgenommen.

Ist es möglich, dass ein Schulträger (z. B. Landkreis) die Zuwendungs-summe für seine Schulen abweichend von der vom MK bestätigten Zuwendung pro Schule verwendet?

Dieses ist möglich und wird auch aus MK-Sicht ausdrücklich unterstützt. Allerdings wird empfohlen, auf eine schulformbezogene Verwendung möglichst zu achten. Der Schulformbezug lässt sich aus der Schülerzahl/Höhe der jeweiligen Pauschale ableiten und kann als Orientierungsgröße verstanden werden.

Können mehrere Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die Schulträger sind, die Fördermittel aus der Schulinfrastrukturpauschale und/oder aus der Kommunalpauschale bei einem öffentlichen Schulträger/einer Gemeinde zusammenfassen, um schwerpunktmäßig einen Sanierungsbedarf abzudecken?

Ja, die Zusammenfassung mehrerer Pauschalen von gemeindlichen Schulträgern zugunsten eines Schulträgers ist unter allen denkbaren horizontalen (Gemeinde-Gemeinde) und vertikalen (Landkreis-Gemeinde) Aspekten zulässig und für die Nachhaltigkeit im Sinne des Zukunftsinvestitionsgesetzes ausdrücklich auch erwünscht.

Denkbar wäre zu diesem Zweck ein Verfahren, wonach die beteiligten öffentlichen Schulträger einen entsprechenden (Überlassungs- oder Nutzungs-)Vertrag unter Beachtung evtl. kommunalrechtlicher Aspekte schließen.

## Förderbereich § 3 Abs. 1 Nr. 2b Zukunftsinvestitionsgesetz

### Fragen zum Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)

### Antworten

Sind Sanierungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Wohnhäusern möglich?

Nein, diese fallen nicht unter **Maßnahmen des Städtebaues nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.b) ZulnvG**. Dieser knüpft an die Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch (§§ 136 ff BauGB) an. Kennzeichnend für den Städtebau sind Maßnahmen, die nach BauGB auf die städtebauliche Erneuerung oder Entwicklung eines Gebietes ausgerichtet sind, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist. Die Gebietsfestlegung als Städtebauförderungsgebiet kann als Satzung oder durch Beschluss der Vertretungskörperschaft erfolgen. Unter das Gesetz können fallen:

- Jugend- und Altentreffs,
- Sportstätten,
- Stadtteilbibliotheken,
- Gebäude der freiwilligen Feuerwehr,
- Kultureinrichtungen (Museen, Theater),
- Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde.

Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren oder Beiträge finanziert werden, können nicht gefördert werden.

Sanierungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Wohnhäusern sind dann nicht möglich, wenn die Sanierungskosten auf die Mieter umlegbar sind.

Ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die freiwillige Feuerwehr möglich?

Die Maßnahme ist nach derzeitiger Rechtslage des Art. 104 b GG nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Nach Änderung des Art. 104b GG ist diese Maßnahme auch außerhalb von Städtebauförderungsgebieten förderfähig.

Sind Baumaßnahmen an sonstigen kommunalen Gebäuden möglich, die an Ärzte und Gewerbetreibende vermietet sind?

Nein, da nur in Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB investiert werden kann.

Kann der Neubau eines Bauhofes erfolgen?

Ja, soweit es sich nach Maßgabe des Art. 104 b GG um ein Städtebauförderungsgebiet handelt. Nach Änderung des Art. 104 b GG (nach Bundestagsbeschluss auch Beschluss Bundesrat vom 12.06.2009, In-Kraft-Treten voraussichtlich 15.07.2009) auch außerhalb von Städtebauförderungsgebieten förderfähig.

## **Förderbereich § 3 Abs. 1 Nr. 2c Zukunftsinvestitionsgesetz**

### **Fragen zur ländlichen Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)**

### **Antworten**

Sind Fliesenlegearbeiten in einer kommunalen Trauerhalle förderfähig?

Nein, falls es sich um eine bloße Unterhaltungsmaßnahme handelt.

Ist die Errichtung eines Buswartehäuschens förderfähig?

Nein, da ÖPNV.

Ist die (Ersatz-)Beschaffung einer Klärgrube für ein gemeindliches Wohnobjekt förderfähig?

Nein, Maßnahmen zur Abwasserentsorgung werden nicht über K II gefördert!

Ist der Umbau einer alten Scheune zu einem neuen Dorfgemeinschaftshaus förderfähig?

Ja.

Ist der Um-, An- oder Ausbau bei Dorfgemeinschaftshäusern förderfähig?

Ja, soweit es um Maßnahmen zur Erweiterung, Verbesserung oder zum Erhalt i. S. v. Modernisierungsmaßnahmen kommunaler Infrastruktur geht.  
Im Bereich des MLU sind entsprechend der festgelegten Fördergegenstände nur Maßnahmen zur Anpassung an die demografische Entwicklung und/oder zur Schaffung der Barrierefreiheit förderfähig.

Ist die Erneuerung der Sanitärräume im Dorfgemeinschaftshaus förderfähig?

Ja, soweit es sich nicht nur um bloße Unterhaltungsmaßnahmen (bloße Reparaturen, Sicherstellung des alten Zustandes) handelt.  
Im Bereich des MLU sind entsprechend der festgelegten Fördergegenstände nur Maßnahmen förderfähig, die der Schaffung der Barrierefreiheit dienen.

## Förderbereich § 3 Abs. 1 Nr. 2f Zukunftsinvestitionsgesetz

### Fragen zu Sonstigen Infrastrukturinvestitionen

### Antworten

Sind kommunale Spielplätze förderfähig?

Ja, wenn es sich um die Schaffung, Erweiterung oder Modernisierung von Kinderspielplätzen, z.B. durch Aufstellen neuer Spielgeräte handelt.

Sind Baumaßnahmen an  
a) kommunalen Wohnungen  
b) Jugendklubs, Bädern,  
Büchereien, Museen  
förderfähig?

a) Nein  
b) Ja, sofern nicht bloße Unterhaltungsmaßnahmen. § 3 Abs. 1 Satz 2 ZulInvG ist zu beachten.

Ist die Anschaffung von Computertechnik (Hardware) für gemeindeeigene Jugendclubs möglich?

Es handelt sich um Aufwendungen zum Erwerb einer beweglichen Sache. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist zu beachten (mindestens fünfjähriger Bestand von Club und PCs).

Ist die Ausrüstung von Jugendfeuerwehren förderfähig?

Ja, Einsatzausstattungsgegenstände, ausgenommen sind normale Feuerwehruniformen.

Kann die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung in einem Sportlerheim gefördert werden?

Ja.

Ist die Fassadendämmung eines Sportlerheimes förderfähig?

Ja.

Kann die Dachdämmung eines Turnhallenanbaus gefördert werden?

Ja, vergleiche die Anforderungen an die Kurzbeschreibung im Verwendungsnachweis des Bundes von Ende Mai 2009.

Ist die Fenstersanierung im Sportlerheim und in einer Turnhalle förderfähig?

Ja, sofern es sich nicht bloße Unterhaltungsmaßnahmen handelt (bloße Reparaturen, Sicherstellung des alten Zustandes).

Können Baumaßnahmen an sonstigen kommunalen Gebäuden, die an Ärzte und Gewerbetreibende vermietet sind, gefördert werden?

Nein.

Sind Baumaßnahmen an Turnhallen und Sportplätzen sowie die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen hierfür förderfähig?

Baumaßnahmen sind nach Änderung von Art. 104 b GG förderfähig, wenn es sich um Investitionen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Gebäudes handelt. Handelt es sich jedoch um Unterhaltungsmaßnahmen, sind sie nicht förderfähig. Bei der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen sind diese zu präzisieren (vgl. Bund von Ende Mai 2009)

Können Verwaltungsgemeinschaften mit der Investitionspauschale Fahrzeuge anschaffen?

Nein, Verwaltungsgemeinschaften sind nicht Adressaten des ZulInvG.  
Bei kreisfreien Städten und Gemeinden grundsätzlich ja bei öffentlichem Zweck.

Unterfallen folgende sonstige Infrastrukturinvestitionen dem ZulInvG?

- technische Ausrüstungsgegenstände (z. B. technische Feuerwehrausrüstungsgegenstände)

- Ja, Aufwendungen zum Erwerb einer beweglichen Sache.  
Keine normalen Feuerwehruniformen.

- Reparaturen an verrohrten Dorfgräben	- Sanierungen an Regenwasserkanälen werden über Gebühren refinanziert (kostendeckende Einrichtungen) und fallen nicht unter das ZulnvG.
- Instandhaltung und Ausbau von Straßen und Wegen einschl. Nebenanlagen	- Instandhaltung nein. Ausbau nur, wenn die Maßnahme dem Lärmschutz dient.
- Reparatur und Erweiterung Straßenbeleuchtung	- Reparaturen nein. Erweiterung dann, wenn es sich um eine Investitionsmaßnahme zur Modernisierung oder Verbesserung staatlicher Infrastruktur handelt.
- Reparatur- und Sanierungsmaßnahme Regenwasserkanäle	- Sanierungen an Regenwasserkanälen werden über Gebühren refinanziert (kostendeckende Einrichtungen) und fallen nicht unter das ZulnvG.
- Pflasterung eines unbefestigten Gehweges	- Da Gehwege Teil der öffentlichen Straße sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA), sind diese grundsätzlich nur förderfähig, wenn dem Lärmschutz dienend. Da aber bei Gehwegen die geforderte Lärminderung des Bundes um 2 dB/A regelmäßig nicht erreichbar ist, keine Förderfähigkeit.
- Pflasterung Gemeindestraße	- Ja, nur wenn dem Lärmschutz dienend.
- Parkanlagen	- Investitionsmaßnahmen wären zu konkretisieren. Denkbar wären z. B. die Schaffung befestigter Gehwege, Aufstellen von Laternen oder Parkbänken.
- Sportplatz	- Ja, aber keine Unterhaltungsmaßnahmen. Nach Änderung Art. 104 b GG.
Kann die Erneuerung einer Beleuchtungsanlage gefördert werden?	Ja, wenn nicht bloßer Austausch der Beleuchtungsmittel.
Ist die Erneuerung der Einfahrt eines Friedhofes (Tor und Pfeiler) förderfähig?	Ja, sofern es sich nicht nur um bloße Unterhaltungsmaßnahmen (bloße Reparaturen, Sicherstellung des alten Zustandes) handelt, sondern um eine Investition zum Erhalt i. S. e. Modernisierungsmaßnahme.
Ist die Herstellung eines Feuerlöschbrunnens förderfähig?	Ja.
Kann die Pflasterung eines Platzes für die Aufstellung von Altpapier-, Plastik- und Glascontainern gefördert werden?	Ja, da die Entsorgung Aufgabe der Kommune ist. Die Kommune muss Eigentümer des Platzes sein.